

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens CEB
(Kostensatzung-KU)**

vom 28.11.2005 (Coburger Amtsblatt Nr. 46 S. 190 vom 09.12.2005), zuletzt geändert am 01.12.2009 (Coburger Amtsblatt Nr. 44 vom 11.12.2009)

Auf Grund von Art. 20 Kostengesetz vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287), Art. 24, 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) i. V. mit § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 13.12.2004) erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens CEB
(Kostensatzung-KU)**

§ 1

Das Kommunalunternehmen CEB erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, entsprechend den Aufgaben aus der Unternehmenssatzung, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis-KU), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 bis 25.000,00 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 28.11.2005

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR

gez. Götz-Ulrich Luttenberger

Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

Anlage

Kostenverzeichnis zur Kostensatzung-KU
(Kostenverzeichnis-KU)

Juli 2009 (neu)

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Auskünfte, Bescheinigungen und Fristverlängerungen	
1.1	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 - 75,00 Euro
1.2	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 Euro je Akte oder Buch, mind. 5,00 Euro Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
1.3	Fristverlängerungen	
a)	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 Euro
b)	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 60,00 Euro
1.4	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5,00 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mind. 5,00 Euro
1.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus statistischen und sonstigen Unterlagen	5,00 - 75,00 Euro
2.	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 - 150,00 Euro
3.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
3.1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 - 150,00 Euro
3.2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 - 2.500,00 Euro

3.3	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
a)	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10,00 Euro
b)	sonst	12,50 - 200,00 Euro
4.	Gebühren für Aufbruchgenehmigungen	
4.1	Aufbruchgenehmigung für neu zu verlegende TK-Linien gemäß § 68 Abs. 1 und Abs. 3 TKG	
a)	Verwaltungsgebühr	50,00 – 2.000,00 Euro
b)	Sondernutzungsgebühr	gebührenfrei
4.2	Aufbruchgenehmigung an vorhandenen TK-Linien	
a)	Verwaltungsgebühr	50,00 – 2.000,00 Euro
b)	Sondernutzungsgebühr	gebührenfrei
4.3	Sonstige Aufbruchgenehmigungen	
a)	Verwaltungsgebühr	50,00 – 2.000,00 Euro
b)	Sondernutzungsgebühr	5,00 – 50,00 Euro
5.	Vollzug von Satzungen/Verordnungen	
5.1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 - 400,00 Euro
5.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10,00 - 1.250,00 Euro
5.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 5.2	10,00 - 600,00 Euro
5.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 - 600,00 Euro
5.5	Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	25,00 – 500,00 Euro